

Entwurf (09.10.2024)

---

**Jahrgang XXXX****Ausgegeben am XXXX**

---

**xx. Gesetz: WBPg 2013; Änderung [CELEX-Nr.: 32020L2184]**

---

**Gesetz, mit dem das Wiener Bauproduktengesetz 2013 geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Gesetz über die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt, deren Verwendung und Marktüberwachung (Wiener Bauproduktengesetz 2013 – WBPg 2013), LGBl. für Wien Nr. 23/2014, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 34/2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Abs. 16 folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) Wasser für den menschlichen Gebrauch ist:

1. alles Wasser, sei es im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, das sowohl in öffentlichen als auch in privaten Örtlichkeiten zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen oder zu anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist, und zwar ungeachtet seiner Herkunft und ungeachtet dessen, ob es aus einem Verteilungsnetz oder in Tankfahrzeugen bereitgestellt oder in Flaschen oder andere Behältnisse abgefüllt wird, einschließlich Quellwasser,
2. alles Wasser, das in einem Lebensmittelunternehmen für die Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von für den menschlichen Gebrauch bestimmten Erzeugnissen oder Substanzen verwendet wird.“

2. Im VIII. Abschnitt wird nach der Abschnittsbezeichnung die Überschrift „**1. Unterabschnitt**“ eingefügt.

3. Nach § 16e wird folgender 2. Unterabschnitt angefügt:

**„2. Unterabschnitt****Ergänzende Bestimmungen über die Verwendung von Bauprodukten, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen**

**§ 16f.** (1) Bauprodukte, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, dürfen nur in Verkehr gebracht oder unbeschadet der §§ 5, 11 und 13 nur verwendet werden, wenn diese

1. den durch die Richtlinie (EU) 2020/2184 vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit weder direkt noch indirekt gefährden,
2. die Färbung, den Geruch oder den Geschmack des Wassers nicht beeinträchtigen,
3. nicht die Vermehrung von Mikroorganismen fördern,
4. nicht dazu führen, dass Kontaminanten in höheren Konzentrationen als auf Grund des mit dem Material oder Werkstoff verfolgten Zwecks unbedingt nötig ins Wasser gelangen.

(2) Abs. 1 gilt für die Verwendung in Neuanlagen oder – im Falle von Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten – in bereits bestehenden Anlagen zur Entnahme, Aufbereitung, Speicherung oder Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch.

(3) Soweit für Bauprodukte gemäß Abs. 1 in Durchführungsrechtsakten nach Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2020/2184 spezifische Mindesthygieneanforderungen festgelegt sind, wird den Anforderungen nach Abs. 1 Z 1 bis 4 entsprochen, wenn die in den Durchführungsrechtsakten festgelegten Mindestanforderungen eingehalten werden. Durchführungsrechtsakte nach Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2020/2184 sind

1. Durchführungsbeschluss (EU) 2024/365 der Kommission vom 23. Jänner 2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Methoden für die Prüfung und Akzeptanz von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen, die in die europäischen Positivlisten aufzunehmen sind, ABl. L 2024/365 vom 23. April 2024, S 1;
2. Durchführungsbeschluss (EU) 2024/367 der Kommission vom 23. Jänner 2024 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Erstellung der europäischen Positivlisten von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen, die für die Verwendung bei der Herstellung von Materialien bzw. Werkstoffen oder Produkten, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, zugelassen sind, ABl. L 2024/367 vom 23. April 2024, S 1;
3. Durchführungsbeschluss (EU) 2024/368 der Kommission vom 23. Jänner 2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verfahren und Methoden für die Prüfung und Bestätigung endgültiger, in Produkten verwendeter Materialien bzw. Werkstoffe, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, ABl. L 2024/368 vom 23. April 2024, S 1.“

4. In § 27 wird am Ende der Z 3 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

- „4. Art. 11 Abs. 1 und Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, ABl. Nr. L 435 vom 23. Dezember 2020, S 1, durch § 16f.“

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## **Vorblatt**

### **zum Gesetz, mit dem das Wiener Bauproduktengesetz 2013 geändert wird**

#### **Ziele und wesentlicher Inhalt:**

Durch die vorliegende Novelle werden folgende Regelungsziele verfolgt:

- Die Novelle dient der Umsetzung des Art. 11 der Richtlinie (EU) 2020/2184 durch Einfügung eines neuen § 16f im WBPG 2013.

#### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

##### **Finanzielle Auswirkungen:**

- Es ist mit keinem Mehraufwand für die Stadt Wien zu rechnen.
- Dem Bund oder anderen Gebietskörperschaften erwachsen keine zusätzlichen Kosten.
- Auswirkungen auf die Bezirke: keine

##### **Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich: keine
- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen: keine
- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht: die Qualität der mit Trinkwasser verwendeten Bauprodukte wird verbessert.

**Geschlechterspezifische Auswirkungen:** keine

##### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Umsetzung des Art. 11 Abs. 1 und 7 der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, ABl. Nr. L 435 vom 23. Dezember 2020 S. 1.

##### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

§ 16f enthält Anforderungen an das Inverkehrbringen von Bauprodukten und ist somit als eine technische Vorschrift im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/1535 zu qualifizieren.

Eine Notifikation dieser Bestimmung an die Europäische Kommission ist jedoch nicht erforderlich, da es sich um eine Umsetzungsmaßnahme handelt, die über die zu Grunde liegende Richtlinie (EU) 2020/2184 nicht hinausgeht.

## **Erläuterungen**

### **zum Gesetz, mit dem das Wiener Bauproduktengesetz 2013 geändert wird**

#### **A) Allgemeiner Teil**

Die Novelle dient der Umsetzung des Art. 11 Abs. 1 und 7 der Richtlinie (EU) 2020/2184. Durch die Einfügung eines § 16f im WBPG 2013 werden allgemeine Anforderungen an das Inverkehrbringen von Bauprodukten festgelegt, welche mit Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen.

#### **Darstellung der finanziellen Auswirkungen:**

Durch die Änderungen ist mit keinen kostenspezifischen Auswirkungen zu rechnen.

#### **Umsetzung von EU-Recht:**

Umsetzung des Art. 11 Abs. 1 und 7 der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, ABl. Nr. L 435 vom 23. Dezember 2020 S 1.

#### **B) Besonderer Teil**

##### **Zu Z 1 (§ 2 Abs. 17):**

Die Begriffsdefinition entspricht Art. 2 Z 1 der RL (EU) 2020/2184.

##### **Zu Z 2 und 3 (§ 16f):**

In § 16f Abs. 1 werden die allgemeinen Anforderungen des Art. 11 Abs. 1 der RL (EU) 2020/2184 umgesetzt. Gemäß Abs. 7 zweiter Satz leg. cit. haben die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass nur solche mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommende Produkte in Verkehr gebracht werden dürfen, die aus gemäß dieser Richtlinie zugelassenen endgültigen Materialien oder Werkstoffen bestehen.

Die Mitgliedstaaten sind außerdem verpflichtet zu gewährleisten, dass im Einklang mit den spezifischen Mindesthygieneanforderungen gemäß Abs. 2 zugelassene Produkte den Anforderungen des Abs. 1 genügen.

In § 16f Abs. 3 wird daher ausdrücklich geregelt, dass den allgemeinen Anforderungen des Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie genüge getan wird, wenn ein Bauprodukt die spezifischen Mindesthygieneanforderungen erfüllt, sofern solche in einem Durchführungsrechtsakt gemäß Abs. 2 festgelegt wurden. Diese Regelung ist naheliegend, da die Anforderungen, die in den Durchführungsrechtsakten festgelegt werden müssen, Konkretisierungen der in Abs. 1 genannten allgemeinen Anforderungen sind.

In Art. 11 Abs. 2 lit a bis c der Richtlinie ist vorgesehen, dass die Europäische Kommission verpflichtet ist, bis zu den in dieser Bestimmung genannten Zeitpunkten derartige Durchführungsrechtsakte (sog. „Positivlisten“) zu erlassen. Die Abs. 3 bis 6 leg cit legen nähere inhaltliche und verfahrensrechtliche Determinanten für die Erlassung dieser Positivlisten fest.

Als Durchführungsrechtsakte, die Mindesthygieneanforderungen umfassen, sind die in § 16f Abs. 3 Z 1 bis 3 angeführten Durchführungsbeschlüsse zu nennen.

Da die aufgrund Art. 11 Abs. 9 der RL (EU) 2020/2184 zu erlassenden Positivlisten erst Anfang 2024 von der Europäischen Kommission vorgelegt wurden, ist aufgrund der Bestimmung von Art. 11 Abs. 9 der Richtlinie erst ab diesem Zeitpunkt eine Umsetzungspflicht vorgelegen. Die vorliegende Novelle dient genau diesem Umsetzungsschritt und stellt durch den § 16f (insbesondere durch § 16f Abs. 3) all jene Bestimmungen dar, die durch die Positivlisten erforderlich geworden sind.

Im Detail werden mit dieser Novelle folgende Bestimmungen der RL(EU) 2020/2184 umgesetzt:

WBPG 2013	RL (EU) 2020/2184
§ 2 Abs. 17	Art. 2 Z 1 lit a und b
§ 16f Abs. 1 bis 3	Art. 11 Abs. 1 und 7

**Textgegenüberstellung**  
zum Gesetz, mit dem das Wiener Bauproduktengesetz 2013 geändert wird

<b>Geltende Fassung</b> Textstellen, die im geltenden Text entfallen, sind in dieser Spalte gelbmarkiert.	<b>Vorgeschlagene Fassung</b> Textstellen, die im Zuge der Novelle hinzukommen oder geändert werden, sind in dieser Spalte gelbmarkiert
<p>§ 1. ...</p> <p>§ 2. (1) bis (16) ...</p>           <p>§ 3. bis § 16a. ...</p> <p style="text-align: center;"><b>VIII. Abschnitt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ergänzende Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von energieverbrauchsrelevanten Bauprodukten</b></p> <p>§ 16b. bis § 16e. ...</p>	<p>§ 1. ...</p> <p>§ 2. (1) bis (16)</p> <p><b>(17) Wasser für den menschlichen Gebrauch ist:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. alles Wasser, sei es im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, das sowohl in öffentlichen als auch in privaten Örtlichkeiten zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen oder zu anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist, und zwar ungeachtet seiner Herkunft und ungeachtet dessen, ob es aus einem Verteilungsnetz oder in Tankfahrzeugen bereitgestellt oder in Flaschen oder andere Behältnisse abgefüllt wird, einschließlich Quellwasser,</li> <li>2. alles Wasser, das in einem Lebensmittelunternehmen für die Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von für den menschlichen Gebrauch bestimmten Erzeugnissen oder Substanzen verwendet wird.</li> </ol> <p>§ 3. bis § 16a. ...</p> <p style="text-align: center;"><b>VIII. Abschnitt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>1. Unterabschnitt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ergänzende Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von energieverbrauchsrelevanten Bauprodukten</b></p> <p>§ 16b. bis § 16e. ...</p> <p style="text-align: center;"><b>2. Unterabschnitt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ergänzende Bestimmungen über die Verwendung von Bauprodukten, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen</b></p>

§ 16f. (1) Bauprodukte, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, dürfen nur in Verkehr gebracht oder unbeschadet der §§ 5, 11 und 13 nur verwendet werden, wenn diese

1. den durch die Richtlinie (EU) 2020/2184 vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit weder direkt noch indirekt gefährden,
2. die Färbung, den Geruch oder den Geschmack des Wassers nicht beeinträchtigen,
3. nicht die Vermehrung von Mikroorganismen fördern und
4. nicht dazu führen, dass Kontaminanten in höheren Konzentrationen als auf Grund des mit dem Material oder Werkstoff verfolgten Zwecks unbedingt nötig in das Wasser gelangen.

(2) Abs. 1 gilt für die Verwendung in Neuanlagen oder – im Falle von Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten – in bereits bestehenden Anlagen zur Entnahme, Aufbereitung, Speicherung oder Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch.

(3) Soweit für Bauprodukte gemäß Abs. 1 in Durchführungsrechtsakten nach Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2020/2184 spezifische Mindesthygieneanforderungen festgelegt sind, wird den Anforderungen nach Abs. 1 Z 1 bis 4 entsprochen, wenn die in den Durchführungsrechtsakten festgelegten Mindestanforderungen eingehalten werden. Durchführungsrechtsakte nach Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2020/2184 sind

1. Durchführungsbeschluss (EU) 2024/365 der Kommission vom 23. Jänner 2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Methoden für die Prüfung und Akzeptanz von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen, die in die europäischen Positivlisten aufzunehmen sind, ABl. L 2024/365 vom 23. April 2024, S 1;
2. Durchführungsbeschluss (EU) 2024/367 der Kommission vom 23. Jänner 2024 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Erstellung der europäischen Positivlisten von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen, die für die Verwendung bei der Herstellung von Materialien bzw. Werkstoffen oder Produkten, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, zugelassen sind, ABl. L 2024/367 vom 23. April 2024, S 1;
3. Durchführungsbeschluss (EU) 2024/368 der Kommission vom 23. Jänner 2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen

<b>Geltende Fassung</b> Textstellen, die im geltenden Text entfallen, sind in dieser Spalte gelbmarkiert.	<b>Vorgeschlagene Fassung</b> Textstellen, die im Zuge der Novelle hinzukommen oder geändert werden, sind in dieser Spalte gelbmarkiert
<p>§ 17 bis § 26....</p> <p>§ 27....</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. ...</li><li>2. ...</li><li>3. ...</li></ol>	<p>Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verfahren und Methoden für die Prüfung und Bestätigung endgültiger, in Produkten verwendeter Materialien bzw. Werkstoffe, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, ABl. L 2024/368 vom 23. April 2024, S 1.“</p> <p>§ 17. bis § 26....</p> <p>§ 27....</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. ...</li><li>2. ...</li><li>3. ...</li><li>4. Art. 11 Abs. 1 und Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, ABl. Nr. L 435 vom 23. Dezember 2020, S 1, durch § 16f.</li></ol>